

— die richtige Nutzung der Grund- und Umlauffonds zur Erhöhung der Akkumulationskraft der Volkswirtschaft,

-- den Einsatz der Mittel für die gesellschaftliche Konsumtion entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und ihren Nutzeffekt.

Das Ministerium der Finanzen verwertet seine Feststellungen für die Ausarbeitung der gemeinsamen Analyse der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen über die Erfüllung der Pläne an den Ministerrat.

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane informiert es über seine Feststellungen, unterbreitet ihnen Vorschläge für die Aufholung von Planrückständen, zur Ausschöpfung von Reserven u. a. Es fordert von ihnen die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die analytische Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen ersetzt nicht die eigene Verpflichtung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die ökonomische Analyse einschließlich der Analyse der Finanzwirtschaft in ihrem Bereich.

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane untersucht das Ministerium der Finanzen in einzelnen Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Bereichen bestimmte Probleme der Finanzwirtschaft (z. B. Gemeinkosten, Kosten für Leitungs- und Verwaltungsapparat, Kosten für Forschung und Entwicklung) gründlich gemeinsam mit Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern. Die Berichte hierüber sind den Leitern der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane zusammen mit den Vorschlägen für die notwendigen Veränderungen zu übergeben.

Das Ministerium der Finanzen stützt sich in seiner Analysentätigkeit auf fortschrittliche Erfahrungen der Werktätigen. Es geht von Normativen und Bestwerten aus.

Das Ministerium der Finanzen zieht aus der Analysentätigkeit Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft und für die Qualifizierung der eigenen Arbeit.

An den Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der WB und anderer Wirtschaftsorgane vor den Leitern der übergeordneten Organe nehmen leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen teil.

Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes sowie bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin Rechenschaftslegungen vor den zentralen Organen zu fordern.

Werden die Vorschläge des Ministers der Finanzen zur Überwindung von Disproportionen sowie seine Fordefungen zur Beseitigung von Planverstößen und zur Einhaltung des Sparsamkeitsregimes durch die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane nicht berücksichtigt, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Ministerrates zu unterrichten.

## 2. Die Aufgaben und Organisation der Finanzrevision

Die höhere Verantwortung der Leiter der Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen für die ökonomisch \* beste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds muß mit einer systematischen Revision der Finanzwirtschaft verbunden werden.

Aufgaben der Finanzrevision sind:

— Jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse bei allen wirtschaftsleitenden Organen und volkseigenen Betrieben, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie bei allen örtlichen und zentralen Staatsorganen.

Diese Prüfung dient dem Schutz des Volkseigentums und der Kontrolle der Abrechnung des Reproduktionsprozesses bzw. der Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Sie ist zu einer wichtigen Grundlage für die Rechenschaftslegungen, die Bestätigung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen sowie der Jahreshaushaltsrechnungen zu entwickeln.

Diese Prüfung ist sowohl von den Organen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen als auch von den Organen der Finanzrevision der Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich durchzuführen.

Der Minister der Finanzen erläßt die dazu erforderlichen staatlichen Richtlinien.

— Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Sparsamkeit bei der Aufstellung und Durchführung der Finanz-, Haushalts-, Kredit- und Valutapläne sowie die ökonomisch richtige Nutzung der Fonds und des staatlichen Vermögens.

Diese Prüfung dient der Aufstellung optimaler Pläne und ihrer allseitigen Erfüllung.

Die Leiter der Organe, denen eine Eigenrevision unterstellt ist, legen die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien des Ministers der Finanzen eigenverantwortlich fest. Sie bestimmen weiterhin, in welchen volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen diese Prüfungen durchzuführen sind.

Soweit die Prüfung durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen erfolgt, sind die Prüfungsaufgaben mit den Leitern der jeweiligen Wirtschaftsorgane abzustimmen.

Auf Grund der Maßnahmen zur Vervollkommnung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind für die Durchführung der Finanzrevision verantwortlich:

— in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie die dem Generaldirektor unterstellte Eigenrevision,